



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 28. Gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der
evangelischen Landeskirche durch das landesherrliche Edikt vom 9. März
1854

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Einige Katholiken in Lemgo unterließen die Anmeldung von Geburten und Taufen usw. und die Zahlung von Stolgebühren an den protestantischen Pfarrer, wagten jedoch nicht, es auf eine Klage ankommen zu lassen; als sie protokolliert wurden, fügten sie sich.

Nach den Bestimmungen von 1786 durfte das Gotteshaus der Katholiken in Lemgo keine Glocken haben. Im Jahre 1851 beschafften nun die Katholiken zwei Glocken und richteten am 18. Dezember genannten Jahres ein Schreiben an den Magistrat des Inhalts: der Mangel eines eigenen Geläutes sei bisher sehr störend gewesen; sie seien auch durch mehrere Regierungs-Reskripte aufgefordert zu läuten [z. B. beim Tode des Fürsten]; die Lutheraner in Detmold und die Katholiken in Falkenhagen läuteten auch; sie machten also die gehorsamste Anzei ge, daß am hl. Christfeste des Morgens zum ersten Male geläutet werden solle. Der Magistrat erwiderte unter Hinweis auf die Bestimmungen von 1786, es sei ihm sehr auffallend gewesen, daß der Kirchenvorstand ohne weiteres anzeige, daß geläutet werden solle; dieser Gegenstand müsse erst von den Repräsentanten der Stadt beraten werden; der Kirchenvorstand habe demnach zuvörderst d a r a u f a n z u t r a g e n, daß jene Beschränkung aufgehoben werde. Dieser Antrag wurde auch gestellt; am 24. Dezember bewilligten die Stadtverordneten den Gebrauch der Glocken, und am hl. Weihnachtssfeste wurde zum ersten Male geläutet.

§ 28.

Gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche durch das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854.

Große Hoffnung für eine gute Regelung der kirchlichen Angelegenheiten setzte man noch immer auf den Fürsten. Am 22. September 1853 war der Bischof persönlich in Detmold und benahm sich in einer Privat-Audienz mit dem Fürsten über die schwebenden Fragen, hatte auch eine Besprechung mit dem neuen Kabinetts-Minister. In jener Zeit nämlich traf der Fürst Leopold III., welcher im Jahre 1851 die Regierung angetreten

hatte, eine in der lippischen Regierungsgeschichte bedeutsame Maßregel, die Errichtung eines Kabinetts-Ministeriums. Der erste, am 12. September 1853 ernannte Kabinetts-Minister war der ehemalige großherzoglich oldenburgische Geheime Staatsrat Dr. Laurenz Hannibal Fischer, damals in Deutschland allgemein bekannt unter dem Beinamen Flotten-Fischer, den ihm der im Jahre 1852 durch ihn geleitete Verkauf der deutschen Flotte eingebracht hatte.¹⁾ Diesen beauftragte der Fürst, bei dem der Bischof unter dem 18. Oktober aufs neue um Parität für die Katholiken gebeten hatte, bald auch mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Dr. Fischer, trotz seiner 70 Jahre noch ein rühriger, arbeitsfreudiger Mann, ging alsbald mit gutem Willen ans Werk. „Der Fürst ist gerecht, und für die Energie lassen Sie nur mich sorgen“, äußerte er gelegentlich zum Missionar Kinsche; und zum Herrn von Laßberg: „Entschließungen über einzelne Punkte zu erlassen ist für nichts. Die Sache muß ein umfassendes Ganze werden, wozu es wohl das beste sein möchte, eine ordentliche Konvention mit dem Herrn Bischofe abzuschließen, damit man für alle Zeiten eine feste Basis habe.“

Er arbeitete nun einen Ediktentwurf aus, wobei ein Uebereinkommen der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung mit dem Bischofe von Würzburg teilweise als Vorlage diente. In einem sehr eingehenden interessanten Vortrage vom 12. Februar 1854, womit Dr. Fischer den Entwurf dem Fürsten unterbreitete, weist er zunächst hin auf die wiederholten Gesuche der Katholiken in den letzten dreißig Jahren und das diesen gegenüber beobachtete Hinhaltungssystem. Dann führt er aus, „es möchte nun an der Zeit sein, diese ebenso wichtige als durch das bisher grundsätzlich befolgte Verzögerungssystem auf eine unwürdige und chikanöse Weise behandelte Sache zu einer gerechten Entscheidung gelangen

¹⁾ Fischer war geboren 1784 zu Hilburghausen, wurde hier 1805 Advokat, 1812 Regierungsassessor, später Landrat, trat 1825 in fürstlich Meiningsche, 1831 in oldenburgische Dienste, wurde 1848 zum Rücktritt genötigt. In einer 1903 in der „Historischen Zeitschrift“ erschienenen Schrift reinigt ihn sein Enkel, Hauptmann Otto Fischer, von dem Verdachte, die Veräußerung der Flotte selbständig ohne weiteres veranlaßt zu haben. Vgl. Blätt. f. Lipp. Heimatf. 1903, Nr. 4 ff.

zu lassen. Das Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 18. Oktober v. J. gibt hierzu die nächste Veranlassung.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Sache muß ich Ew. Durchlaucht darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht weiter um Beseitigung einzelner Mißstände und Beschwerden, sondern um die Geltendmachung eines allgemeinen Prinzips mit einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen handelt. Viele Staatsmänner tun sich allerdings viel darauf zugute, dergleichen häßliche Aufgaben möglichst zu umgehen und durch schlaue Geschäftsbehandlung diese Dinge der späteren Entwicklung zu überlassen. Ich gestehe offen, dieser Maxime — es ist die, welche Ew. Durchlaucht Diener seit dreißig Jahren mit ziemlicher Gewandtheit befolgt haben — nicht beipflichten zu können. Es ist das eine schwächliche, hinterlistige und unmännliche Handlungsweise, welche zudem noch den Fehler hat, daß sie nicht einmal etwas hilft. Solche Unentschiedenheiten sind eine ewige Quelle von Zwisten, wahren und vermeintlichen Beeinträchtigungen, welche den Untertanen wie den Behörden zur Plage werden, wie die vorliegenden Akten einen unerquicklichen Belag geben.

Die Sache beruht lediglich auf der Entscheidung der in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörigen Frage:

Haben die dem katholischen Glauben zugetanen Untertanen Ew. Durchlaucht das Recht, eine freie Ausübung ihrer Religion nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu verlangen?

Zur Beurteilung dieser Frage werde ich Ew. Durchlaucht zur Prüfung unterstellen:

1. Die Rechtsgründe dieses Anspruchs aus dem Standpunkte des positiven Rechts;
2. die Zweckmäßigkeitsgründe aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Vernunftrechts;
3. das Gewicht der von der Regierung dagegen erhobenen Einwendungen;
4. die Bedenken, welche sich aus den Erscheinungen der neuesten Zeit hinsichtlich der Konflikte der protestantischen Landesherren mit den katholischen Bischöfen darbieten möchten."

Bezüglich der beiden ersten Punkte führt er dann aus, das Recht der Katholiken auf freie Religionsübung sei begründet in

der Rheinbundakzessionsakte, nicht minder auch im staatlichen Ver-
nunftrecht, da Förderung der Religiosität eine Hauptaufgabe der
Staatsgewalt sei. Beim dritten Punkte widerlegt er besonders
sechs Einwendungen: Berechtigung des Mißtrauens gegen das
Fußfassen der Katholiken in protestantischen Ländern, absolute
Unverträglichkeit der vom Römischen Stuhle beanspruchten Gewalt
mit der Souveränität der Fürsten und der Selbständigkeit der
Staaten; Herbeiziehung von Katholiken durch Verstattung freier
Religionsübung; zu befürchtende zahllose Verzationen; Notwendig-
keit eines Regulativs zur Beurteilung von Differenzen, welches
der auswärtige Bischof gleichwohl nicht anerkennen werde; In-
konvenienzen der Kirchenbuchführung durch katholische Geistliche
für die zivil- und polizeirechtlichen Verhältnisse.

Beim vierten Punkte zählt er zunächst fünfzehn Rechtsfor-
derungen der rheinischen Bischöfe einzeln auf, bezeichnet darunter
die sieben, die allein für Lippe in Betracht kommen könnten, und
erörtert diese dann: Besetzung der Pfarrstellen; kirchliche Gerichts-
barkeit über die Geistlichen; Plazet; Unabhängigkeit des katho-
lischen Kultus von der Staatseinmischung; Verkehr mit dem
Papste; freie Verwaltung des Kirchenvermögens, katholisches
Schulwesen. — Wenn auch nicht in allen, so doch in sehr vielen
Punkten kann man auch als Katholik seinen Ausführungen bei-
pflichten.

Der Vortrag schließt: „Indem ich nun in der Beilage die
erforderlichen Punkte in Ediktsform redigiert habe, unterstelle ich
diese Angelegenheit Ew. Durchlaucht zur gnädigsten Beschluß-
fassung, da die Ansichten der Regierung wie des Konsistoriums
in den Akten ihren vollständigsten Ausdruck bereits gefunden
haben, und es zweckmäßig sein möchte, an das ewige Beraten
einmal einen definitiven Beschluß setzen zu lassen.“

Am 16. Februar wurde der Entwurf dem Bischofe zur
Aeußerung vorgelegt. Dieser fand darin zwar „noch manchen
Haken, der entweder grad gebogen werden oder ganz heraus muß“. In-
des fanden seine Abänderungsvorschläge, mit denen er am
21. Februar den Entwurf zurückreichte, meistens Berücksichtigung;
und bei dem zweiten Entwurf freute er sich, daß er „nun so
glücklich gewesen, in keinem Hauptpunkte dem Herrn Fischer in

seinem Entwurfe entgegenzutreten“. Das Ergebnis der Verhandlungen war das landesherrliche „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend“, vom 9. März 1854, die Magna Charta der Katholiken in Lippe. Darin wird unter Hinweis auf die Rheinbundakte und Artikel 16 der deutschen Bundesakte die Gleichheit zur Kultusberechtigung als bereits gesetzlich feststehend anerkannt. Dem Bischofe zu Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Diözesanrechte über alle römisch-katholischen lippischen Untertanen zugestanden, insbesondere das Recht der Errichtung und Besetzung katholischer Pfarreien, wobei der Fürst sich vorbehält, personam minus gratam [minder genehme Persönlichkeit] abzulehnen; weiterhin das Recht der Errichtung und Besetzung katholischer Schulen in der Art, daß der Fürst personam ingratham [mißliebige Persönlichkeit] zurückzuweisen sich vorbehält. Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wird der Uebereinkunft der Eltern überlassen. Falls diese nichts festgesetzt haben und sich während der Ehe Zwiespalt erhebt, sollen alle Kinder der Religion des Vaters folgen. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre kann jedes Kind selbst entscheiden, welcher Religion es angehören will. Ehestreitigkeiten können dem bischöflichen Gerichte unterbreitet werden, dessen Entscheidungen rechtsverbindlich sind. Sonst enthält der Erlaß noch Bestimmungen über Einführung der Pfarrer, Schul-Visitationen, Benutzung der Kirchhöfe usw. Vgl. den Wortlaut des Edikts im Anhang.¹⁾

Die Katholiken waren hoch erfreut über das Edikt und beeilten sich, dem Fürsten dafür zu danken. Das Verdienst für das Zustandekommen des Edikts gebührt gewiß zunächst dem hochherzigen Fürsten Leopold und seinem Kabinetts-Minister Dr. Fischer sowie dem Bischof Dr. Drepper zu Paderborn. Aber auch die Verdienste des Herrn von Laßberg dürfen nicht unerwähnt bleiben; ohne sein energisches Vorgehen und seine umsichtige Vermittlung

¹⁾ Wenige Tage später, am 15. März 1854, erging ein gleichmäßiges landesherrliches „Edikt, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformierten im Fürstentum betreffend“, womit die Lutheraner in Lemgo jedoch nicht zufrieden waren, weil ihnen darin unter Hinweis auf die dortigen Wirren die freie Predigerwahl genommen wurde.

würde, wie auch der Bischof in einem Schreiben vom 2. März 1852 gestand, das Edikt nicht erlassen worden sein.

Kabinetts-Minister Fischer wurde bereits am 19. Juli 1855 „aus höheren Rücksichten“ aus dem Amte entlassen.¹⁾ Es mag sein, daß einige seiner staatsmännischen Maßnahmen in Lippe nicht in allemweg einwandfrei waren; daß er wesentlich zu einer befriedigenden Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten mitgewirkt hat, müssen die Katholiken dem doch wohl gar zu sehr geschmähten Manne stets Dank wissen.²⁾

¹⁾ Er starb am 8. August 1868 in Nödelheim. Zur Rechtfertigung seines staatsmännischen Wirkens schrieb er: „Politisches Martyrium, eine Kriminalgeschichte mit Aktenstücken.“ Frankfurt, 1855.

²⁾ Zeitungsartikel über das Edikt gaben Veranlassung zu der Schrift: „Vom Kloster Falkenhagen. Ein Beitrag aus dem Lippischen, zur Geschichte und Beleuchtung des Verhaltens der römisch-katholischen Kirche und Bischöfe gegen die evangelische Kirche und Landesfürsten, mitgeteilt von Chr. Fr. Melm, evangelisch-reformiertem Pfarrer zu Falkenhagen.“ Lemgo, 1858. Katholiken glaubten, daß sie geschrieben sei, den Fürsten einzuschüchtern und zur Zurücknahme des Edikts zu bewegen. Preuß und Falkmann (Lipp. Reg., Bd. 1, S. 32) bezeichnen sie als „nur polemisch und ohne geschichtliches Interesse“. Das Polemische aber ist nicht ohne viel Gehässigkeit und Uebertreibung. S. 54 z. B. heißt es: „Kein Wunder, daß dafür der bischöfliche Beamte von Paderborn jenem alten Herrn und bekannten Jesuiten-Vertheidiger das größte Lob spendet, welches sein entsprechendes Echo findet unter den 1000 und einigen hundert Katholiken im Lande. Was will dieß aber bedeuten gegen die 100 000 Protestanten, unter welchen im Lande, soweit wir es erfahren haben, nur Eine Stimme darüber herrscht: daß Herr L. Hannibal Fischer, unglücklichen Andenkens, durch Nichts, was er hier verrichtet, dem Lande und seinem hohen Fürstenhause einen so tief unheilswangeren Dienst geleistet habe, als eben durch dieß s. g. „Concordat“ mit dem Bischofe von Paderborn, welchen er, wie anderweite von Herrn Fischer uns noch zu Gesichte, aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommene Gesegentwürfe bezeugen, sogar als „Landesbischof“ von Lippe zu proclamiren intendirte, womit, wie jeder weiß, der nur einige Kenntniß von dem lapidaren Römisch-katholischen Lehrsysteme hat, die Ausschließung und Vernichtung der Episcopal-Gewalt und, soweit sie davon abhängig, der Hoheit unsers gnädigst regierenden Fürsten über Sein Land, wenn auch nicht wörtlich ausgesprochen, doch von selbst grundsätzlich angebahnt und vorausgegeben sein würde.“ Der Verfasser ließ die Arbeit später unverändert neu drucken als zweiten Teil seines Werkes „Jesuiten-Lehre und Politik nach ihrem Fundamentalsatze dargestellt und nachgewiesen“, Detmold, 1873. 1875 wurde er abgesetzt, wogegen er sich zu recht-